

# AMTSBLATT

## der Stadt Würselen



NR. 3 JAHRGANG 2014 - WÜRSELEN, DEN 28. Februar 2014

Seite 1

### AMTLICHER TEIL

#### **Bekanntmachung für Staatsangehörige der übrigen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger) zur Wahl zum Europäischen Parlament in der Bundesrepublik Deutschland am 25. Mai 2014**

Am 25.05.2014 findet die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlamentes aus der Bundesrepublik Deutschland statt. An dieser Wahl können Sie aktiv teilnehmen, wenn Sie in der Bundesrepublik Deutschland eine Wohnung innehaben oder sich dort sonst gewöhnlich aufhalten und am Wahltag

1. die Staatsangehörigkeit eines der übrigen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union besitzen,
2. das 18. Lebensjahr vollendet haben
3. seit mindestens 3 Monaten in der Bundesrepublik Deutschland oder in den übrigen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union eine Wohnung innehaben oder sich dort sonst gewöhnlich aufhalten (auf die Dreimonatsfrist wird ein aufeinanderfolgender Aufenthalt in den genannten Gebieten angerechnet),
4. weder in der Bundesrepublik Deutschland noch in dem Mitgliedsstaat der Europäischen Union, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom aktiven Wahlrecht zum Europäischen Parlament ausgeschlossen sind,
5. in ein Wählerverzeichnis in der Bundesrepublik Deutschland eingetragen sind. Die erstmalige Eintragung erfolgt nur auf Antrag. Der Antrag ist auf einem Vordruck spätestens bis zum 21. Tage vor der Wahl (**04.05.2014**) zu stellen.

Einem Antrag auf Eintragung in ein deutsches Wählerverzeichnis, der erst nach dem 21. Tage vor der Wahl (04.05.2014) bei der zuständigen Gemeindebehörde eingeht, kann nicht mehr entsprochen werden (§ 17 a Abs. 2 der Europawahlordnung). Sind Sie bereits aufgrund Ihres Antrages bei den Wahlen zum Europäischen Parlament am 07. Juni 2009, am 13. Juni 2004 oder am, 13. Juni 1999 in ein Wählerverzeichnis der Bundesrepublik Deutschland eingetragen worden, brauchen Sie keinen erneuten Antrag zu stellen. Ihre Eintragung erfolgt dann von Amts wegen, sofern die sonstigen wahlrechtlichen Voraussetzungen vorliegen. Dies gilt nicht, wenn Sie bis einschließlich zum 21. Tage vor der Wahl gegenüber der zuständigen Gemeindebehörde auf einem Formblatt beantragen, nicht in dem deutschen Wählerverzeichnis geführt zu werden. Die Entscheidung gegen eine Eintragung in ein deutsches Wählerverzeichnis gilt dann für alle künftigen Wahlen zum Europäischen Parlament, bis Sie erneut einen Antrag auf Eintragung in ein deutsches Wählerverzeichnis stellen.

Sind Sie bei den Europawahlen von 1979 bis 1994 in ein Wählerverzeichnis der in der Bundesrepublik Deutschland eingetragen worden, müssen Sie für eine Teilnahme an der Europawahl in Deutschland einen erneuten Antrag auf Eintrag in das Wählerverzeichnis stellen.

Nach einem Wegzug aus Deutschland und erneutem Zuzug in die Bundesrepublik Deutschland müssen Sie immer einen neuen Antrag auf Eintragung in ein deutsches Wählerverzeichnis stellen. Antragsvordrucke sowie Merkblätter zur Information können bei allen Gemeindebehörden in der Bundesrepublik Deutschland angefordert werden.

Wenn Sie in der Bunderepublik Deutschland als Wahlbewerber für einen der deutschen Sitze im Europäischen Parlament kandidieren wollen, ist u.a. Voraussetzung, dass Sie am Wahltag

1. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
2. die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen,
3. weder in der Bundesrepublik Deutschland noch in dem Mitgliedsstaat der Europäischen Union, dem Sie angehören, von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

Mit Ihrem Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis oder mit dem Wahlvorschlag mit Ihrer Kandidatur müssen Sie eine Versicherung an Eides statt abgeben, dass bei Ihnen die oben genannten Voraussetzungen für eine aktive oder passive Wahlteilnahme vorliegen.

Würselen, den 20. Februar 2014

Arno Nelles  
Der Bürgermeister

\* \* \*

### **Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen zur Wahl der Migrantenvetreter im Integrationsrat der Stadt Würselen**

Der Rat der Stadt Würselen hat gemäß § 6 der Hauptsatzung der Stadt Würselen beschlossen, einen Integrationsrat zu bilden.

Diesem gehören 10 Migrantenvetreter und 5 Ratsmitglieder an.

Die Migrantenvetreter werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl nach Listen oder als Einzelbewerber gewählt.

Die Wahl findet gemäß § 27 Abs. 2 GO NRW an einem gemeinsamen Termin mit den Kommunalwahlen - **am Sonntag, dem 25. Mai. 2014 in der Zeit von 08:00 bis 18:00 Uhr**- statt.

Wahlgebiet für die Wahl der Migrantenvetreter im Integrationsrat der Stadt Würselen ist das Stadtgebiet Würselen.

Es wird daraufhin gewiesen, dass die Vorbereitung und Durchführung der Wahl der Migrantenvetreter im Integrationsrat der Stadt Würselen unter der Zugrundelegung des § 27 GO NRW und unter Anwendung der in § 27 Abs. 11 Satz 1 GO NRW genannten Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes sowie der darauf Bezug nehmenden Regelungen der Kommunalwahlordnung erfolgt.

Weiterhin wird daraufhin gewiesen, dass der Rat der Stadt zur Regelung der in § 27 Abs. 11 Satz 2 GO NRW genannten Punkte eine Wahlordnung für die Wahl der Migrantenvetreter im Integrationsrat der Stadt Würselen erlassen kann.

Mit Datum vom 18.02.2014 hat der Rat der Stadt Würselen hiervon Gebrauch gemacht.  
Die Amtssprache für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl ist deutsch.

Hiermit ergeht die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Migrantenvetreter des Integrationsrates. Im Rahmen der am 25.05.2014 stattfindenden Wahl, sind 10 Mitglieder zu wählen. Die zu verwendenden Vordrucke können beim Stadtwahlleiter, Bürgermeister der Stadt Würselen, Morlaixplatz 1, 52146 Würselen, Zimmer 133, während der Dienststunden kostenlos in Empfang genommen werden.

Folgendes ist zu beachten:

Zur Wahl der Migrantenvetreter wahlberechtigt ist, wer

1. nicht Deutscher im Sinne des Artikel 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist,
2. eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt,
3. die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erhalten hat oder
4. die deutsche Staatsangehörigkeit nach § 4 Absatz 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnr. 102-1, veröffentlichten

Darüber hinaus müssen alle genannten Wahlberechtigten am Wahltag

1. mindestens 16 Jahre alt sein sowie
2. sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und
3. mindestens seit dem 16. Tag (**09.05.2014**) vor der Wahl in der Gemeinde ihre Hauptwohnung haben.

Nicht wahlberechtigt sind

1. Ausländer,
  - a) auf die das Aufenthaltsgesetz nach seinem § 1 Abs. 2 Nr. 2 und 3 keine Anwendung findet,

- b) die Asylbewerber sind,
2. Deutsche, die nicht von Abs. 4 Satz 1 Ziffer 2 erfasst sind.

Wählbar sind alle Wahlberechtigten sowie auch alle weiteren Bürger der Stadt Würselen.

Die genannten müssen am Wahltag

1. mindestens 18 Jahre alt sein, sowie
2. sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und
3. seit mindestens 3 Monaten in der Stadt Würselen ihre Hauptwohnung haben.

Nicht wählbar ist, wer am Wahltag infolge Richterspruch in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

Wahlvorschläge können von Personen, deren Wahlberechtigung feststeht (Wahlvorschlagsberechtigte), vom Tag der Aufforderung an bis **zum 48. Tag vor der (07.04.2014) Wahl bis 18:00 Uhr** beim Stadtwahlleiter eingereicht werden.

Wahlvorschläge können Listen mit feststehender Reihenfolge der Bewerber oder Einzelbewerber sein.

Jeder Wahlvorschlag muss als „Listenvorschlag“ oder als „Einzelbewerber“ gekennzeichnet und mit einer Bezeichnung des Wahlvorschlags versehen sein. Fehlt diese, tritt ersatzweise der Name des ersten Bewerbers an die Stelle der Wahlvorschlagsbezeichnung.

Jeder Listenvorschlag muss von der Leitung der den Wahlvorschlag einreichenden Gruppe unterzeichnet sein und den Nachweis enthalten, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand besitzt und dass die Benennung und Aufstellung der Bewerber nach demokratischen Grundsätzen erfolgt ist.

Für die Wahlvorschläge und Unterstützungsunterschriften sind Formblätter zu verwenden (s. Absatz 3).

Die Wahlvorschläge müssen in Block- oder Maschinenschrift in lateinischen Buchstaben Familien- und Vornamen, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, Beruf oder Stadt und Anschrift der Hauptwohnung der Bewerber in festgelegter Reihenfolge aufzuführen.

Gleiches gilt für die Benennung von Stellvertretern.

Dem Wahlvorschlag ist die Zustimmungserklärung der Bewerber beizufügen.

Vorschläge müssen durch die Unterschrift von mindestens 5 Wahlberechtigten auf getrennten Formblättern, die den Wahlvorschlag enthalten müssen, unterstützt werden. Unterschriften sind eigenhändig und handschriftlich abzugeben. Bewerber können den eigenen Wahlvorschlag unterzeichnen.

Jeder Wahlvorschlagsberechtigte darf mit seiner Unterschrift nur einen Wahlvorschlag unterstützen. Bei Mehrfachunterschriften sind sämtliche Unterschriften ungültig. Die Unterzeichnenden müssen in Block- und Maschinenschrift in lateinischen Buchstaben Familien- und Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift der Hauptwohnung angeben.

Zu jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson angegeben werden, die berechtigt ist, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.

Die Wahlvorschläge sind spätestens bis zum **07.04.2014, 18:00 Uhr** beim Stadtwahlleiter, Bürgermeister der Stadt Würselen, Morlaixplatz 1, 52146 Würselen Zimmer 133 einzureichen.

Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge so rechtzeitig einzureichen, dass mögliche Mängel, welche die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, noch vor Fristablauf beseitigt werden können.

Würselen, den 21. Februar 2014

Der Bürgermeister  
In Vertretung:

Till von Hoegen  
Technischer Beigeordneter  
als Stadtwahlleiter

## **X. Satzung vom 21.02.2014 zur Änderung der Hauptsatzung vom 21.12.1997**

Der Rat der Stadt Würselen hat aufgrund des § 7 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S: 666 ff) in der derzeit gültigen Fassung in seiner Sitzung am 18.02.2014 mit Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Stadtverordneten die nachfolgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Würselen beschlossen:

### **Artikel I**

§ 6 Abs. 4 der Hauptsatzung der Stadt Würselen erhält folgende Fassung:

#### **§ 6 INTEGRATIONS RAT**

- (4) Der Wahltag der Mitglieder des Integrationsrates findet am Tag der Kommunalwahl statt.

### **Artikel II**

Die Satzung tritt rückwirkend zum 31.12.2013 in Kraft.

#### **BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt, dabei die verletzte Rechtsvorschrift oder die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Würselen, den 21. Februar 2014

Arno Nelles  
Bürgermeister

\* \* \*

## **Wahlordnung für die Wahl der Migrantenvetreter/innen im Integrationsrat der Stadt Würselen vom 21.02.2014**

Aufgrund des § 7 Absatz 3 Satz 1 in Verbindung mit § 27 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung der politischen Partizipation in den Gemeinden und zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften vom 19.12.2013 (GV. NRW. S. 878) hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 18.02.2014 folgende Wahlordnung beschlossen:

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

#### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Diese Wahlordnung gilt für die Wahl der Migrantenvetreter/innen im Integrationsrat der Stadt Würselen (Integrationsratswahl).
- (2) Wahlgebiet ist das Gebiet der Stadt Würselen.

## **§ 2 Landesrechtliche Vorschriften**

- (1) Gem. § 27 Absatz 11 GO NRW gelten für die Wahl zum Integrationsrat die §§ 2, 5 Absatz 1, 9 bis 13, 24 bis 27, 29 Absatz 2 und 3, 30, 34 bis 46, 47 Satz 1 und 48 des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) entsprechend. Die übrigen wahlrechtlichen Grundsätze regelt diese Wahlordnung. Bei fehlender Regelung sind die einschlägigen Bestimmungen der Kommunalwahlordnung (KWahlO) sinngemäß anzuwenden.
- (2) Briefwahl und Wahlscheine sind nach § 9 KWahlG ausdrücklich zugelassen. Für das Verfahren gelten die §§ 19 bis 23 KWahlO entsprechend.

## **§ 3 Anzahl der zu wählenden Vertreter/innen**

Die Anzahl der zu wählenden Migrantenvorteiler/innen richtet sich nach der Anzahl, die zum Zeitpunkt der Festlegung des Wahltermins der allgemeinen Kommunalwahlen durch das für Inneres zuständige Ministerium des Landes Nordrhein-Westfalen in der Hauptsatzung der Stadt Würselen vorgesehen ist.

## **II. Wahlorgane**

### **§ 4 Wahlorgane**

Wahlorgane sind

1. der Wahlleiter/die Wahlleiterin
2. der Wahlausschuss,
3. für jeden Stimmbezirk der Wahlvorstand
4. die Wahlvorstände zur zentralen Auszählung (Auszählwahlvorstand) der in den Stimmbezirken abgegebenen Stimmen und
5. der Briefwahlvorstand

### **§ 5 Wahlleiter/in**

Wahlleiter/in für das Wahlgebiet ist der/die jeweilige Wahlleiter/in für die Kommunalwahlen im Stadtgebiet. Er/Sie ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahl zuständig, soweit nicht gesetzliche Vorgaben und/oder diese Wahlordnung bestimmte Zuständigkeiten anderen Wahlorganen übertragen.

### **§ 6 Wahlausschuss**

- (1) Der Wahlausschuss des Rates der Stadt Würselen für die Kommunalwahlen ist auch Wahlausschuss für die Integrationsratswahl.
- (2) Der Wahlausschuss entscheidet über die Zulassung von Wahlvorschlägen und stellt das Wahlergebnis fest.

### **§ 7 Wahlvorstände**

- (1) Die allgemeinen Wahlvorstände in den Stimmbezirken für die Kommunalwahlen werden durch den Bürgermeister/die Bürgermeisterin gleichzeitig als Wahlvorstände für die Durchführung der Integrationsratswahl mit Ausnahme der Auszählung berufen.
- (2) Die Auszählung und Feststellung des Wahlergebnisses wird durch einen eigens hierfür gebildeten Auszählwahlvorstand vorgenommen.

## **III. Vorbereitung und Durchführung der Wahl**

### **§ 8 Wahlberechtigung, Wahlausschluss, Wählbarkeit,**

- (1) Für die die Wahlberechtigung, gelten die Vorschriften des § 27 Abs. 3 GO NRW.
- (2) Der Wahlausschluss richtet sich nach § 27 Abs. 4 GO NRW.

- (3) Für die Wählbarkeit gelten die Vorschriften des § 27 Abs. 4 GO NRW.

## **§ 9 Wahltermin, Wahlzeit**

- (1) Gemäß § 27 Absatz 2 GO NRW findet die Integrationsratswahl am Tag der Kommunalwahlen statt.
- (2) Die Wahlzeit dauert von 8:00 bis 18:00 Uhr.

## **§ 10 Wahlvorschläge**

- (1) Der Wahlleiter/ Die Wahlleiterin fordert nach Bekanntmachung des Wahltages zur Einreichung von Wahlvorschlägen durch öffentliche Bekanntmachung auf.
- (2) Wahlvorschläge können von Gruppen von Wahlberechtigten oder Bürgern/Bürgerinnen (Listenwahlvorschlag) oder einzelnen Wahlberechtigten sowie Bürgern/Bürgerinnen (Einzelbewerber) eingereicht werden. Jeder Wahlvorschlagsberechtigte kann nur einen Wahlvorschlag einreichen.
- (3) Als Wahlbewerber/Wahlbewerberin kann jeder Wahlberechtigte sowie jeder Bürger/jede Bürgerin der Stadt Würselen benannt werden, sofern er seine Zustimmung schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.
- (4) Für die Wahlvorschläge nach Listen und die Einzelbewerber können Stellvertreter benannt werden.
- (5) Bei Listenwahlvorschlägen bestimmt sich die Reihenfolge der Stellvertretung in entsprechender Anwendung des § 45 Abs. 1 KWahlG, so dass an die Stelle des verhinderten gewählten Bewerbers der für ihn auf der Liste aufgestellte Ersatzbewerber tritt, falls ein solcher nicht benannt ist bzw. dieser auch verhindert ist, der Listennächste tritt. In Wahlvorschlägen von Einzelbewerbern kann ein Stellvertreter benannt werden, welcher den Bewerber im Falle seiner Wahl vertreten und im Falle seines Ausscheidens ersetzen kann.
- (6) Jeder Listenwahlvorschlag muss von der Leitung der den Wahlvorschlag einreichenden Gruppe unterzeichnet sein und den Nachweis enthalten, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand besitzt und die Benennung und Aufstellung der Bewerber/Bewerberinnen nach demokratischen Grundsätzen erfolgt ist.
- (7) Der Wahlvorschlag muss Vor- und Familiennamen, die Staatsangehörigkeit, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift der Hauptwohnung des Wahlbewerbers/der Wahlbewerberin enthalten. Sofern Stellvertreter benannt werden, so sind diese ebenfalls mit den Angaben nach Satz 1 aufzuführen.
- (8) Jeder Wahlvorschlag muss als "Listenwahlvorschlag" oder als "Einzelbewerbern/Einzelbewerberin" gekennzeichnet und mit einer Bezeichnung des Wahlvorschlages versehen sein. Fehlt diese, tritt ersatzweise der Name des ersten Bewerbers/der ersten Bewerberin an die Stelle der Wahlvorschlagsbezeichnung.
- (9) In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet sein.
- (10) Für die Wahlvorschläge sind die Formblätter zu verwenden, die der Wahlleiter/die Wahlleiterin bereithält.
- (11) Wahlvorschläge können bis zum 48. Tag vor der Wahl, 18.00 Uhr, beim Wahlleiter/bei der Wahlleiterin eingereicht werden. Der Wahlleiter prüft die Wahlvorschläge und legt sie dem Wahlausschuss zur Entscheidung vor.
- (12) Der Wahlausschuss entscheidet spätestens am 39. Tage vor der Wahl über die Zulassung der Wahlvorschläge. Für die Zurückweisung von Wahlvorschlägen gilt § 18 Absatz 3 Satz 2 des Kommunalwahlgesetzes in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.
- (13) Die zugelassenen Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter/von der Wahlleiterin mit den in Abs. 7 genannten Merkmalen, jedoch ohne Tag und Monat der Geburt, bekannt gemacht.

**§ 11 Wählerverzeichnis**

- (1) Für die Integrationsratswahl wird für jeden Stimmbezirk ein gesondertes Wählerverzeichnis angelegt, auf das die Vorschriften der §§ 11 bis 23 KWahlO sinngemäß Anwendung finden.
- (2) Die Bekanntmachung über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen kann mit der entsprechenden Bekanntmachung für die Kommunalwahlen verbunden werden. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass den Wahlberechtigten für die Integrationsratswahl eine gesonderte Wahlbenachrichtigung zugeht.

**§ 12 Wahlbenachrichtigung**

Die Benachrichtigung der Wahlberechtigten der Integrationsratswahl erfolgt getrennt von der Benachrichtigung für die Kommunalwahlen.

**§ 13 Stimmzettel**

- (1) Auf den amtlich hergestellten Stimmzetteln werden die Einzelbewerber/innen mit Familien- und Vornamen, Wohnanschrift und Berufsangabe sowie ggf. dem Kennwort aufgenommen.
- (2) Die Listenwahlvorschläge werden auf den Stimmzetteln mit der Listenbezeichnung des Wahlvorschlags sowie der Kurzbezeichnung aufgenommen. Zusätzlich werden Familien- und Vornamen der ersten fünf auf der Liste genannten Bewerber/innen aufgeführt.
- (3) Die Reihenfolge der Wahlvorschläge auf dem Stimmzettel richtet sich nach der Reihenfolge, in der die für einen gültigen Wahlvorschlag erforderlichen Unterlagen bei dem/der Wahlleiter/in eingegangen sind.

**§ 14 Wahlbekanntmachung**

Die Wahlbekanntmachung der Integrationsratswahl kann mit der Wahlbekanntmachung der Kommunalwahlen mit folgenden Maßgaben verbunden werden:

- Es ist darauf hinzuweisen, dass die Kommunal- und die Integrationsratswahlen gleichzeitig miteinander durchgeführt werden.
- Es ist darauf hinzuweisen, wie sich die Stimmzettel für die jeweilige Wahl durch Farbe und Aufdruck voneinander unterscheiden.
- Es ist darauf hinzuweisen, dass für die Kommunalwahlen und für die Integrationsratswahl jeweils gesonderte Wahlbriefe abzusenden sind.
- In der Bekanntmachung sind Ort und Zeit des Zusammentritts des gesonderten Auszählwahlvorstands für die Integrationsratswahl anzugeben.
- Der Wahlbekanntmachung sind die Stimmzettel für die Kommunalwahlen und die Integrationsratswahl beizufügen.

**§ 15 Stimmabgabe**

- (1) Das Verfahren bei der Stimmabgabe richtet sich nach den Vorgaben des Kommunalwahlgesetzes und der Kommunalwahlordnung.
- (2) Für die Stimmzettel der Integrationsratswahl werden separate Wahlurnen in den Wahllokalen eingesetzt, die den Anforderungen des § 36 Absatz 1 KWahlO mit Ausnahme der inneren Höhe entsprechen müssen.

**IV. Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlgebiet****§ 16 Stimmzählung**

- (1) Nach dem Ende der Wahlzeit können die Urnen verschiedener Stimmbezirke zu einer zentralen Auszählung zusammen geführt werden. Den Urnen sind das jeweilige Wählerverzeichnis, die jeweilige Niederschrift und die eingenommenen Wahlscheine beizulegen. Nach dem Ende der Wahlzeit ist ein für die Auszählung gebildeter Wahlvorstand abweichend von dem für die Wahlhandlung gebildeten Wahlvorstand für die Stimmzählung zuständig.

- (2) Bei der zentralen Auszählung wird zunächst anhand der Wählerverzeichnisse und der eingenommenen Wahlscheine die Anzahl der abgegebenen Stimmen festgestellt. Diese Zahl wird mit den in den Urnen befindlichen Stimmzetteln verglichen. Danach wird die Zahl der gültigen Stimmen und der auf jeden Wahlvorschlag entfallenden Stimmen ermittelt.
- (3) Über die Gültigkeit der Stimmen entscheidet der für die Auszählung gebildete Wahlvorstand (Auszahlwahlvorstand).
- (4) Für die Ungültigkeit von Stimmen gilt § 30 des Kommunalwahlgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.
- (5) Über die Auszählung der Stimmen ist eine Niederschrift zu fertigen.

### **§ 17 Behandlung eingegangener Wahlbriefe, Zählung der Wähler**

- (1) Vor Beginn der eigentlichen Auszählung der Stimmen verhandelt der Auszahlwahlvorstand zunächst die ihm vom Wahlamt übergebenen, bis 18:00 Uhr eingegangenen Wahlbriefe gemäß § 58 Absatz 1, 2, 4 und 5 Satz 1 KWahlO, ohne eine Trennung nach Wahlbezirken vorzunehmen. Die Stimmzettelumschläge der zugelassenen Wahlbriefe werden in einer gesonderten Urne gesammelt.
- (2) Sodann werden die eingesammelten Wahlurnen der allgemeinen Wahlvorstände geöffnet, ihr Inhalt vermengt und die entnommenen Stimmzettel im gefalteten Zustand gezählt.
- (3) Die festgestellte Stimmenanzahl wird mit der Summe der mitgeteilten Stimmabgabevermerke verglichen. Ergibt sich auch nach wiederholter Zählung bzw. Addition keine Übereinstimmung der Zahlen, so ist dies in der Wahlniederschrift anzugeben. Als Zahl der Urnenwähler wird in jedem Fall die festgestellte Zahl der Stimmzettel aus den Wahlurnen übernommen.
- (4) Danach werden die Stimmzettelumschläge aus der Briefwahlurne entnommen und geöffnet. Die Stimmzettel werden den Stimmzettelumschlägen entnommen und gezählt. Ergibt sich dabei, auch nach wiederholter Zählung, eine Abweichung von der zuvor gemäß Absatz 1 festgestellten Zahl der Briefwähler, so ist dies in der Wahlniederschrift zu vermerken und, soweit möglich, zu erläutern. Leer abgegebene Stimmzettelumschläge gelten als abgegebene, ungültige Stimmen.
- (5) Die in den Stimmbezirken und durch Briefwahl abgegebenen Stimmzettel werden gemeinsam ausgezählt, nachdem sie vermengt worden sind.

### **§ 18 Feststellung des Wahlergebnisses**

- (1) Der/Die Wahlleiter/in prüft die Wahlniederschriften auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit. Gibt die Wahlniederschrift eines Stimmbezirks oder des Auszahlwahlvorstands zu Bedenken Anlass, so fordert der/die Wahlleiter/in die notwendigen Unterlagen an. Über die Einsichtnahme in die versiegelten Unterlagen ist eine Niederschrift in Gegenwart von mindestens zwei Zeugen zu fertigen. Nach Einsichtnahme sind die Unterlagen wieder zu versiegeln. Der/die Wahlleiter/in stellt nach der Wahlniederschrift des Auszahlwahlvorstands das endgültige Wahlergebnis im Wahlgebiet zusammen.
- (2) Der Wahlausschuss stellt fest
  1. die Zahl der Wahlberechtigten,
  2. die Zahl der Wähler,
  3. die Zahlen der gültigen und ungültigen Stimmen,
  4. die Zahlen der im Wahlgebiet insgesamt für die Einzelbewerber/innen und Bewerberlisten abgegebenen Stimmen und die danach gewählten Einzelbewerber/innen unter sinngemäßer Anwendung des Zuteilungsverfahrens nach § 33 KWahlG,
  5. wie viel Sitze den Bewerberlisten zuzuteilen sind unter sinngemäßer Anwendung des Zuteilungsverfahrens nach § 33 KWahlG unter vorheriger Bereinigung um die Stimmen und Sitze, die auf Einzelbewerber/innen entfallen,
  6. welche Bewerberinnen und Bewerber aus den Bewerberlisten gewählt sind,
  7. welche persönlichen Stellvertreterinnen und Stellvertreter demnach gewählt sind.

## V. Sonstige Bestimmungen

### § 19 Wahlprüfungsausschuss

Der Wahlprüfungsausschuss des neu gewählten Rates der Stadt Würselen ist auch zuständig für die Vorprüfung der Gültigkeit der Integrationsratswahl.

### § 20 Ersatzbestimmung von Mitgliedern des Integrationsrats

- (1) § 45 Absatz 1 KWahlG findet mit der Maßgabe Anwendung, dass der/die benannte persönliche Vertreter/in im Falle des Ausscheidens eines/einer gewählten Einzelbewerbers/Einzelbewerberin ohne Vertretung nachrückt. Ist keine Vertretung benannt, so bleibt der betreffende Sitz unbesetzt.
- (2) Im Falle des Ausscheidens eines/einer Listenbewerbers/Listenbewerberin rückt der/die persönliche Vertreter/in ohne Vertretung nach. Ist keine Vertretung benannt, so tritt an die Stelle des ausgeschiedenen Mitglieds der/die nächste Bewerber/in aus der Bewerberliste nebst persönlichem/persönlicher Vertreter/in. Ist die Liste erschöpft, so bleibt der betreffende Sitz unbesetzt.

### § 21 Inkrafttreten

Die Wahlordnung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Die Wahlordnung für die Wahl der Migrantenvorteiler im Integrationsrat der Stadt Würselen vom 01.12.2009 wird insoweit ersetzt.

### BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende Wahlordnung für die Wahl der Migrantenvorteiler/innen im Integrationsrat der Stadt Würselen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land NW (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Wahlordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei sind die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Würselen, den 21. Februar 2014

Arno Nelles  
Bürgermeister

\* \* \*

**2. Änderungssatzung vom 24.02.2014  
zur Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an  
öffentlichen Straßen in der Stadt Würselen vom 22.02.2013  
(Sondernutzungssatzung)**

Aufgrund der §§ 18, 19 und 19 a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV. NRW. S. 1028 und des § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206), des § 1 Abs. 3 Kommunalabgabengesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666) in den derzeit gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Würselen in seiner Sitzung am 18.02.2014 folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Würselen vom 22.02.2013 Satzung beschlossen:

Artikel 1

**Gebührentarif zur Sondernutzungssatzung der Stadt Würselen vom 22.02.2013**

**Allgemeine Bestimmungen**

1. Die im folgenden Gebührentarif unter den Tarifstellen 2.1- 2.4, 3.1 und 4.1 – 4.9 aufgeführten Gebührensätze gelten nur für folgende Straßen:  
Kaiserstraße, Morlaixplatz, Markt  
Im übrigen Bereich der Stadt Würselen ermäßigen sich diese Gebühren um 20 v.H.
2. Bruchteile von Monaten werden nach Tagen berechnet. Die Gebühr pro angefangenem Tag beträgt in diesen Fällen 1/30. der Monatsgebühr. Bruchteile von Jahren werden nach Monaten berechnet. Die Gebühr je angefangenem Monat beträgt in diesen Fällen 1/12. der Jahresgebühr.
3. Die nach dem Gebührentarif ermittelten Gebühren werden jeweils auf volle EUR aufgerundet.
4. Die Mindestgebühr für die Erlaubnis von Sondernutzungen beträgt 15,00 EUR.  
Die Mindestgebühr für Sondernutzungen nach den Tarifstellen 6.1 – 6.4 beträgt 5,00 EUR.
5. Soweit der Gebührentarif Rahmensätze vorsieht, ist die Gebühr im Einzelfall nach  
a) nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch  
b) den wirtschaftlichen Interessen des Gebührenschuldners  
c) dem Allgemeininteresse an der Nutzung  
zu bemessen.

<b>Tarif- stelle</b>	<b>Art der Sondernutzung</b>	<b>Bezugseinheit</b>	<b>Gebühr</b>
1.	<b>Lagern, Abstellen, Aufstellen, Absperrn</b>		
1.1	Materiallagerungen über 48 Stunden	Pro qm/ Monat	3,60 €
1.2	Container bis 10 cbm	je Stück/Monat	18,00 €
1.3	Container über 10 cbm	je Stück/Monat	25,20 €
1.4	Baubunden, Baugerüste, Baustofflagerungen, Bodenaushub	pro qm /Monat	4,80 €
	<b>Abstellen von nicht zum Straßenverkehr zugelassenen Fahrzeugen</b>		
1.5	PKW	pro Tag	3,00 €
1.6	LKW	pro Tag	7,00 €
1.7	Wohnwagen	pro Tag	4,00 €
1.8	Kraftrad	pro Tag	0,50 €
2.	<b>Angebot und Austausch von Waren, Lebens- und Genussmittel</b>		
2.1	Erlaubnispflichtige Automaten, Vitrinen, Warenauslagen und Ausstellungen an Leistungsstätte	pro qm/Jahr	5,40 €
2.2	Kioske, Imbissstuben und Trinkhallen	pro qm/ Monat	7,80 €

2.3	Verkaufswagen, Verkaufsstände, Warenauslage und Ausstellungen (kommerziell)	pro qm/ Monat	7,80 €
2.4	Verkaufs- und Werbestände sowie Informationsstände (nichtkommerziell)	pro qm/Monat	2,70 €
3	<b>Restauration, Bewirtung</b>		
3.1	Aufstellen von Tischen und Stühlen	qm / Monat	2,20 €
4	<b>Werbung</b>		
4.1	Plakate bis zum Format DIN-A-0	pro Stück/Jahr	50,40 €
4.2	Plakate größer als Format DIN-A-0	pro Stück/Jahr	64,80 €
4.3	Litfaßsäulen, Uhrensäulen	pro Stück/ <b>Jahr</b>	90,70 €
4.4	privatwirtschaftliche Werbeständer (Passantenstopper)	pro Stück/Jahr	72,00 €
4.5	zu Werbezwecke abgestellte KFZ-Anhänger	pro Stück/ Tag	3,00 €
4.6	zu Werbezwecken abgestellte KFZ mit aufgebrachten Werbeaufbauten	pro Stück/ Tag	7,00 €
4.7	Großflächenwerbung	pro qm Werbefläche/Jahr	72,00 €
4.8	Planen mit Werbeaufdrucken	pro qm Werbefläche/Jahr	57,60 €
5	<b>Infrastrukturelle Einrichtungen</b>		
5.1	Telefonzellen	je Stück/ Jahr	55,40 €
5.2	Briefkästen, Postablagekästen	je Stück/ Jahr	25,20 €
5.3	Masten (Werbepylone)	je Stück/ Jahr	21,60 €
6	<b>Veranstaltungen/Versammlungen/Umzüge</b>		
6.1	Lotterieveranstaltungen	pro qm / Tag	0,30 €
6.2	Fahr- und Vergnügungsgeschäfte auf Kirmesveranstaltungen und Volksfesten	pro qm / Tag	0,20 €
6.3	Zirkusveranstaltungen	pro qm / Tag	0,30 €
6.4	Marktveranstaltungen	pro qm / Tag	0,30 €
7.	<b>Sonstige Sondernutzungen, soweit sie nicht im Tarif besonders aufgeführt sind</b>	pro qm / Monat	0,60 € bis 9,00 €
8.	<b>Entscheidung über die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis</b>		
8.1	Einfacher Art		32,00 €
8.	Ortstermin erhöhter Aufwand		64,00 €
	<b>Grundansatz</b>	<b>qm/Monat</b>	<b>0,60 €</b>

## Artikel 2

Die Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 02.03.2013 in Kraft.

### BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei sind die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Würselen, den 24. Februar 2014

Arno Nelles  
Bürgermeister

**Öffentliche Auslegung  
des Bebauungsplanes Nr. 5A der Stadt Würselen  
im Bereich Drischer Straße, Ringstraße, Sebastianusstraße  
gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Straßenbau, Umwelt und Verkehr der Stadt Würselen hat in seiner Sitzung am 13.02.2014 beschlossen, gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 5A öffentlich auszulegen.

Gemäß § 3 (2) BauGB werden Ort und Dauer der Auslegung sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, wie folgt ortsüblich bekannt gemacht:

Der Entwurf des Bebauungsplanes einschließlich der textlichen Festsetzungen und der Begründung mit dem Umweltbericht sowie die wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegen in der Zeit vom 17.03.2014 bis 17.04.2014 (einschließlich) im Fachbereich 3 der Stadt Würselen, Morlaixplatz 1, Zimmer 236, und zwar

montags bis freitags	von 8.00 Uhr - 12.00 Uhr,
donnerstags auch	von 14.00 Uhr - 17.30 Uhr,

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zum o.a. Bauleitplan schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Zusätzlich kann der Entwurf des Bebauungsplans einschließlich Textlicher Festsetzungen und Begründung im Internet unter **[www.wuerselen.de](http://www.wuerselen.de)→Bauen, Wohnen und Umwelt→Beteiligung Bauleitplanung→Bebauungsplan Nr. 5A** eingesehen werden.

Es stehen folgende Arten umweltbezogener Informationen zur Verfügung:

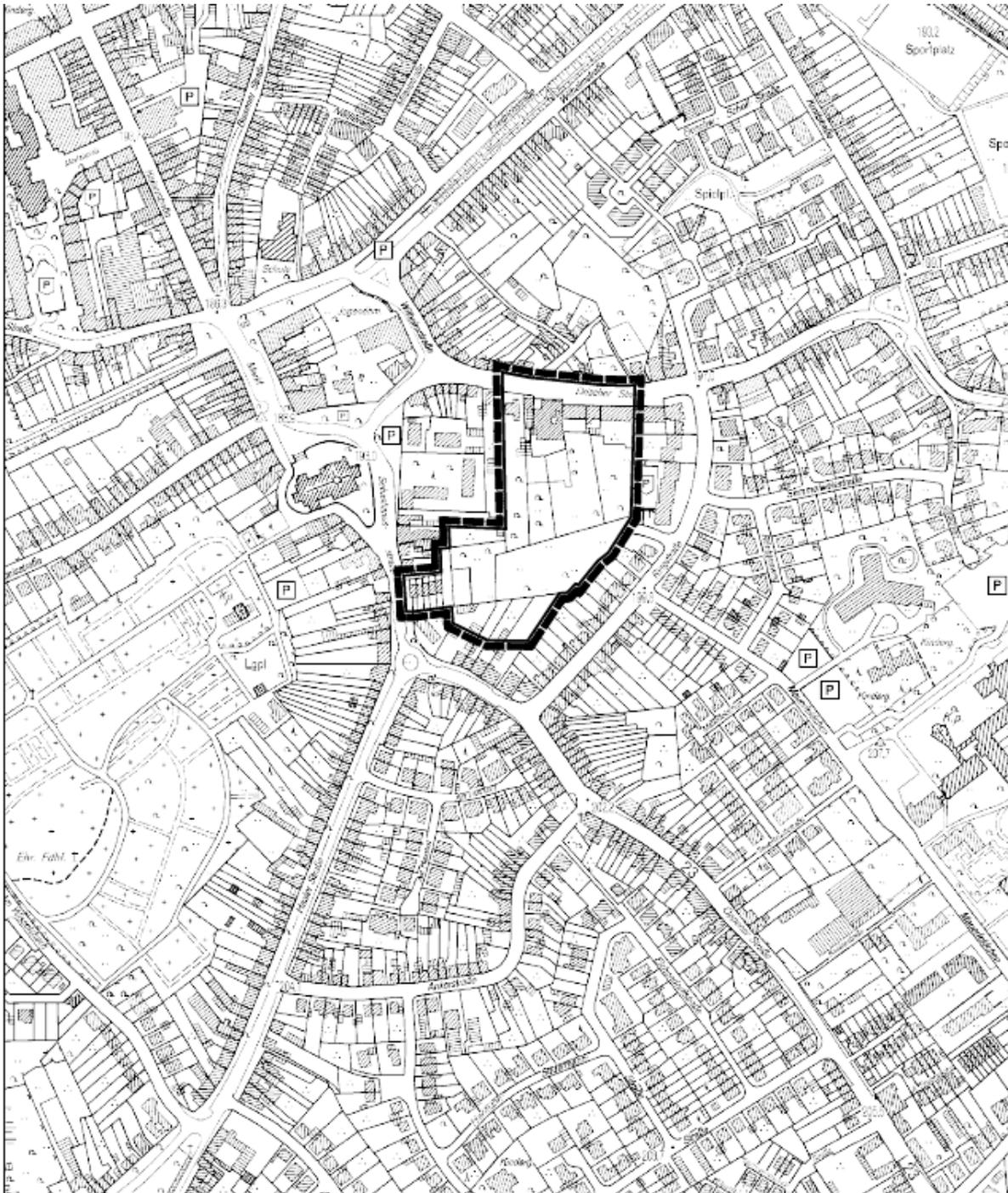
1 Stellungnahme von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange mit Umweltbezug, u. a. betreffend: vorhandener Gehölzbestand.

1 Eingabe aus der Öffentlichkeit mit Umweltbezug, u. a. betreffend: Baumbestand, Vogelarten.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Offenlegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan (gem. § 4a Abs. 6 BauGB) unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Würselen, den 18. Februar 2014

Arno Nelles  
Bürgermeister



**Aufhebung Bebauungsplan Nr. 5A**

**Bereich: Sebastianusstraße, Drischer Straße, Ringstraße**



**Übersicht M. ca. 1 : 5.000**

**Öffentliche Auslegung  
des Bebauungsplanes Nr. 207 der Stadt Würselen  
im Bereich Drischer Straße, Ringstraße, Sebastianusstraße  
gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Straßenbau, Umwelt und Verkehr der Stadt Würselen hat in seiner Sitzung am 13.02.2014 beschlossen, gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 13 Absatz 2 Nr. 2 BauGB den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 207 öffentlich auszulegen.

Gemäß § 3 (2) BauGB werden Ort und Dauer der Auslegung wie folgt ortsüblich bekanntgemacht:

Der Entwurf des Bebauungsplanes einschließlich der textlichen Festsetzungen und der Begründung liegt in der Zeit vom 17.03.2014 bis 17.04.2014 (einschließlich) im Fachbereich 3 der Stadt Würselen, Morlaixplatz 1, Zimmer 236, und zwar

montags bis freitags	von 8.00 Uhr - 12.00 Uhr,
donnerstags auch	von 14.00 Uhr - 17.30 Uhr,

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zum o.a. Bauleitplan schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

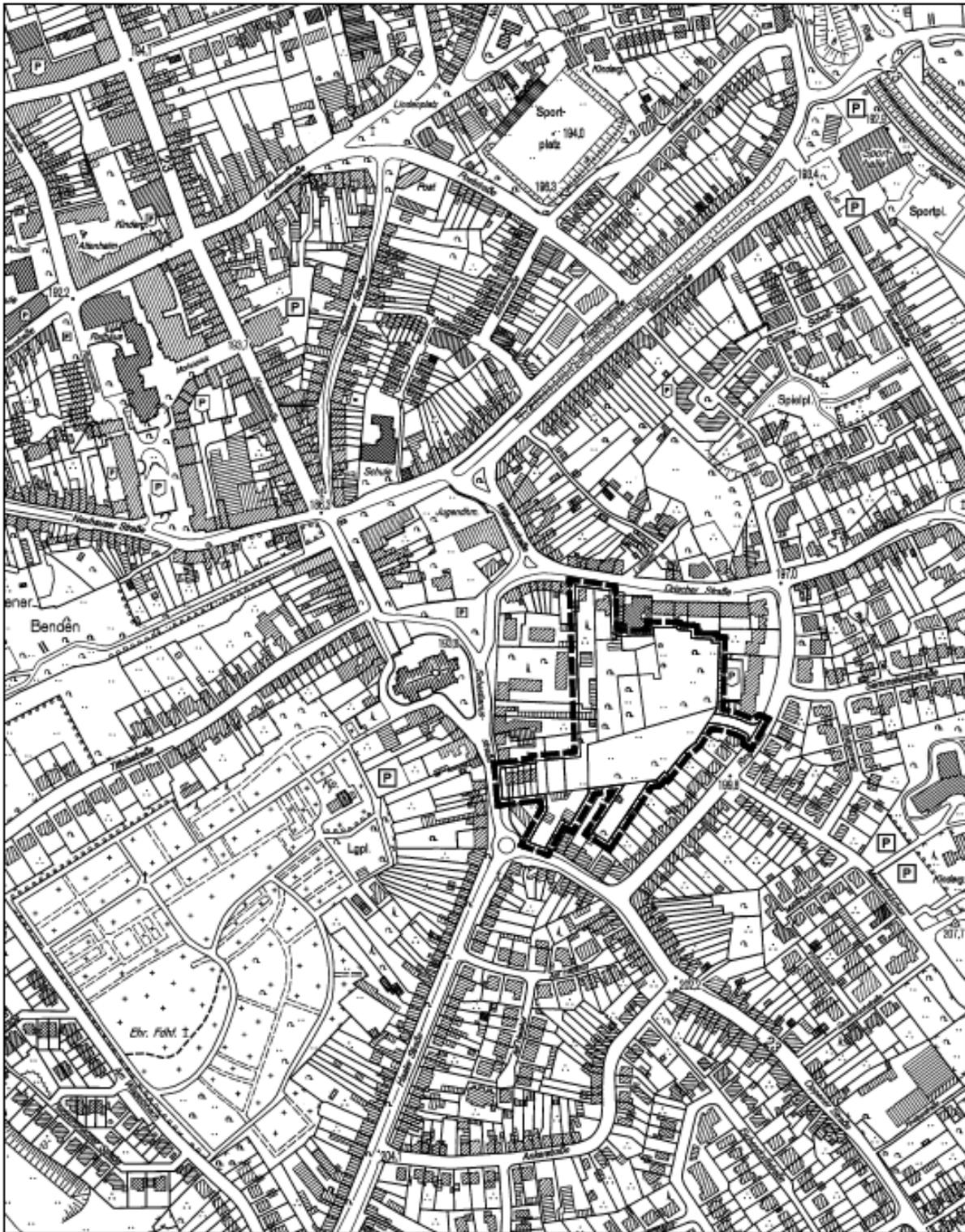
Zusätzlich kann der Entwurf des Bebauungsplans einschließlich Textlicher Festsetzungen, Begründung sowie weiterer umweltbezogener Informationen im Internet unter **[www.wuerselen.de](http://www.wuerselen.de)→Bauen, Wohnen und Umwelt→Beteiligung Bauleitplanung→Bebauungsplan 207** eingesehen werden.

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Absatz 1 Nr. 1 BauGB aufgestellt. Eine Umweltprüfung gemäß § 2 Absatz 4 BauGB wurde nicht durchgeführt und ein Umweltbericht wurde nicht erstellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Offenlegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan (gem. § 4a Abs. 6 BauGB) unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Würselen, den 18.02.2014

Arno Nelles  
Bürgermeister



**Bebauungsplan Nr. 207**

**Bereich: Drischer Straße, Ringstraße, Sebastianusstraße**

**Stand: 01/2014**



**Übersicht M. ca. 1 : 5.000**

## Öffnungszeiten der Stadtverwaltung Würselen an den Karnevalstagen



Die Dienststellen der Stadtverwaltung Würselen bleiben am Fettdonnerstag, dem 27.02.2014 von 08.00 Uhr bis 10.30 Uhr für das Publikum geöffnet.

Am Rosenmontag, dem 03.03.2014, bleiben die Dienststellen geschlossen.

Am Karnevalsdienstag, dem 04.03.2014 sind die Dienststellen der Stadtverwaltung Würselen von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr geöffnet.

---

Herausgabe, Vertrieb und Druck:	Stadt Würselen, Der Bürgermeister, Fachbereich 6, Morlaixplatz 1, 52146 Würselen, Tel.: 02405/67-0	
Bezugsmöglichkeiten:	Das Amtsblatt ist kostenlos bei Banken, Sparkassen, Arztpraxen und im Rathaus erhältlich. Im Ortsteil Euchen Auslage in der Pfarrkirche St. Willibrord. Es kann beim Fachbereich 6 der Stadt Würselen einzeln oder im Abonnement angefordert werden.	
	Das Amtsblatt im Internet: <a href="http://www.wuerselen.de">www.wuerselen.de</a>	
Publikumszeiten der Stadtverwaltung Würselen:	montags bis freitags	08.00 Uhr - 12.00 Uhr
	donnerstags	14.00 Uhr - 17.30 Uhr und 17.30 Uhr - 18.30 Uhr n.V.
Informationsstand:	montags bis mittwochs	08.00 Uhr - 16.00 Uhr
	donnerstags	08.00 Uhr - 18.30 Uhr
	freitags	08.00 Uhr - 12.00 Uhr

---

